Auswirkungen des Beitragssatzstabilisierungsgesetzes auf die Honorierung der Psychotherapeuten ab dem 01.01.2027

Thorsten Spiecker

Leiter des KVWL-Geschäftsbereichs Honorar

Was ändert sich durch das Beitragssatzstabilisierungsgesetz?

I. Welche Leistungen werden aus dem EBM gestrichen?

II. Welche Leistungen werden weiterhin extrabudgetär vergütet?

III. Welche Leistungen werden in die MGV überführt (eingedeckelt)?

Was ändert sich durch das Beitragssatzstabilisierungsgesetz?

I. Welche Leistungen werden aus dem EBM gestrichen:

- Zuschläge für Kurzzeittherapie
- Erstbefüllung und Aktualisierung der ePA (GOP 01648, 01647 EBM)
- Zuschläge für HAFA und TSS-Fälle

Welche Leistungen werden weiterhin extrabudgetär vergütet?

Gesetzliche Grundlage im BStabG:

Nach § 87c wird der folgende § 87d eingefügt:

§ 87d
Vergütung vertragsärztlicher Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

(1) Von den Krankenkassen sind folgende Leistungen außerhalb der nach § 87a Absatz 3 Satz 1 vereinbarten morbiditätsbedingen Gesamtvergütungen mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung nach § 87a Absatz 2 Satz 5 zu vergüten:

[…]

6. Leistungen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,
7. psychotherapeutische Leistungen für Patienten, die die Voraussetzungen der Richtlinien nach § 92 Absatz 6b erfüllen,
8. die psychotherapeutische Akutbehandlung entsprechend der Psychotherapie-Richtlinie des G-BA nach § 92 Absatz 6a in dem vorgesehenen Umfang innerhalb eines Zeitraums von 12 Kalendermonaten, sofern zuvor die Dringlichkeit einer entsprechenden Behandlung nach § 92 Absatz 6a Satz 7 festgestellt worden ist und die Behandlung auf Grund einer Terminvermittlung durch die Terminservicestelle erfolgt ist, sowie

[…]

Welche Leistungen werden weiterhin extrabudgetär vergütet?

Gesetzliche Grundlage im BStabG:

§ 92 wird wie folgt geändert:

[…]

b) Nach Absatz 6a Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis zum … [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats] in einer Ergänzung der Richtlinien nach Satz 1 Regelungen zur Feststellung der Dringlichkeit einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung im Rahmen einer psychotherapeutischen Sprechstunde.“

Welche Leistungen werden weiterhin extrabudgetär vergütet?

Gesetzliche Grundlage im BStabG:

Nach § 87c wird der folgende § 87d eingefügt:

§ 87d
Vergütung vertragsärztlicher Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

(2) Der Bewertungsausschuss kann beschließen, dass weitere Leistungen außerhalb der nach § 87a Absatz 3 Satz 1 vereinbarten morbiditätsbedingen Gesamtvergütungen mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung nach § 87a Absatz 2 Satz 5 vergütet werden, wenn eine solche Vergütung nachweisbar die Versorgungsqualität und die Wirtschaftlichkeit signifikant erhöht. Der Bewertungsausschuss hat verbindliche und objektvierbare Kriterien zu beschließen, anhand derer die Erhöhung der Versorgungsqualität und der Wirtschaftlichkeit gemessen werden kann. Er hat in den entscheidungserheblichen Gründen seines jeweiligen Beschlusses nach Satz 1 darzulegen, dass diese Kriterien erfüllt sind.

III. Welche psychotherapeutischen Leistungen werden eingedeckelt?

Alle nicht im Gesetz ausdrücklich genannten Leistungen werden eingedeckelt, z. B.

- Antragspflichtige Therapien nach Kap. 35.2 EBM
- Akutbehandlung
- Sprechstunde
- Probatorische Sitzungen
- …

Was bedeutet „eingedeckelt“?

Das für die eingedeckelten Leistungen zur Verfügung stehende Geld wird zukünftig begrenzt.

Zur Verfügung steht der Geldbetrag, mit dem die Anzahl der Leistungen / Therapien aus dem Jahr 2025 mit den Preisen aus 2027 vergütet werden kann.

- Werden in 2027 nicht mehr (eingedeckelte) Leistungen und Therapien erbracht als in 2025, so können alle Leistungen / Therapien weiterhin mit dem vollen Preis vergütet werden.
- Werden in 2027 mehr (eingedeckelte) Leistungen und Therapien als in 2025 erbracht, reicht das Geld nicht mehr, um alle Leistungen / Therapien vollständig zu vergüten.

→ Die Höhe der Vergütung der Leistungen muss dem zur Verfügung stehenden Geld angepasst werden.

Was bedeutet „eingedeckelt“?

Besonderheiten für die Vergütung der Psychotherapie:

- BSG-Urteil zur angemessenen Vergütung der antragspflichtigen Leistungen gilt weiterhin. Nach dem BSG-Urteil haben Therapeuten Anspruch auf eine vollständige Vergütung der antragspflichtigen Therapien bis zu einer Zeitgrenze von 27.090 / 13.545 Minuten (für einen vollen / halben Sitz).
- Für am 31. Dezember 2026 noch nicht abgeschlossene Behandlungen mit antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen dürfen keine Maßnahmen zur Begrenzung oder Minderung des Honorars gelten.

Ansatz für die Vergütung ab 2027:

- Einführung einer zeitbezogenen Kapazitätsgrenze für antragspflichtige Leistungen, bis zu der diese Leistungen voll vergütet werden.
- Die Regelungen für die Leistungen außerhalb der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze werden in enger Abstimmung mit dem Beratenden Fachausschuss Psychotherapie entwickelt. Hierzu gehören auch Sonderregelungen, wie z.B. die Berücksichtigung von Weiterbildungsassistenten.

Weiteres Vorgehen

- Beschluss des Honorarverteilungsmaßstabes in der Vertreterversammlung am 21.11.2026
- Infoveranstaltung über den neuen HVM am 07.12.2026, 17:45 Uhr